

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

R i c h t l i n i e n

**für die Ehrungen
„ Für besonderes soziales Wirken“**

v o m

28.06.1994

In Kraft seit: 01.07.1994

STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

Richtlinien für die Ehrungen „Für besonderes soziales Wirken“

Präambel

Um Dank und Anerkennung an Frauen und Männer, die sich im sozialen und karitativen Bereich besondere Verdienste um die Stadt erworben haben, öffentlich zum Ausdruck zu bringen, stiftet der Gemeinderat eine Gedenkmünze „für besonderes soziales Wirken“.

§ 1

Die Gedenkmünze wird an natürliche Personen verliehen, die sich durch soziales und karitatives Wirken in Bietigheim-Bissingen besonders verdient gemacht haben. Vereine und Organisationen sind von dieser Ehrung ausgeschlossen.

§ 2

In ihrer Bedeutung wird diese Ehrung nach dem Ehrenbürgerrecht und der Verleihung der Erwin von Bälz-Plakette gleichbedeutend mit der Ehrung für besondere kulturelle Leistungen oder mit der Sportlerehrung eingeordnet.

§ 3

Die Ehrung dokumentiert sich in der Verleihung einer Gedenkmünze in Silber und der Aushändigung einer Urkunde.

§ 4

Vorschlagsberechtigt sind Organisationen, Vereine sowie alle anderen natürlichen Personen oder Personengruppen.

Die Vorschläge sind als formloser Antrag mit einer Kurzdarstellung zur Person und der detaillierten Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung – Haupt- und Personalamt - einzureichen.

§ 5

Über die Verleihung entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Gemeinderates auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.

§ 6

Die Ehrung erfolgt in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden würdigen Form durch den Oberbürgermeister.

§ 7

Diese Richtlinien treten am 01. Juli 1994 in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, 08. Juni 1994

-List-
Oberbürgermeister